

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung

Bad Königshofen Gruppe Nord

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen Gruppe Nord erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reiskostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(3) ¹Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 €. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich. Dieser Betrag wird nicht dynamisiert. Eine Jahressonderzahlung wird nicht gezahlt. Eine Reisekostenpauschale in Höhe von 60,00 € wird gewährt.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € monatlich. Dieser Betrag wird nicht dynamisiert. Eine Jahressonderzahlung wird nicht gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 08.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr., Gruppe Nord, vom 08.07.2014 und deren 1. Änderung vom 09.11.2017 außer Kraft.

Bad Königshofen, 08.07.2020



Georg Rath
Verbandsvorsitzender